

3. Herr Bundesrat Tschudi wird ersucht, die Abschiedsbesprechungen über die Artikel 11, 12, 25/1, 25/2, 30, 54b und 58 zu unterzeichnen und den Bundesrat über die Weiterführung der Arbeiten zu berichten.

4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine entsprechende Vollmacht auszufertigen.

Protokollauszug vom Mittwoch, 17. November 1971

Ministerkonferenz am 22./23. November 1971 in Brüssel für die Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST).

Bestellung der schweizerischen Delegation.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 16. November 1971 (Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 16. November 1971 (Einverstanden).

Departement des Innern. Mitbericht vom 16. November 1971 (Einverstanden).

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 16. November 1971 (Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 16. November 1971 (Beilage).

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und mit Zustimmung des Politischen Departements, des Departementes des Innern und des Justiz- und Polizeidepartements sowie unter Berücksichtigung des Mitberichts des Finanz- und Zolldepartements vom 16. November 1971 (Ziffer 2, 3 und 4) hat der Bundesrat

#### b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird Kenntnis genommen im Sinne von Weisungen an die schweizerische Delegation für die COST-Ministerkonferenz vom 22./23. November 1971 in Brüssel.
2. Herr Bundesrat Tschudi wird mit der Leitung der schweizerischen Delegation betraut. Ausserdem gehören der Delegation an die Herren:
  - Dr. F. Walthard, Basel, als Stellvertreter des Delegationschefs,
  - Botschafter P.H. Wurth, Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel
  - Prof. Dr. U. Hochstrasser, Direktor der Abteilung für Wissenschaft und Forschung,
  - Richard Ulrich, wissenschaftlicher Adjunkt GS EVD
 ein oder mehrere Berater aus der Zentralverwaltung und der Schweizerischen Mission bei den EG in Brüssel.

- 2 -

3. Herr Bundesrat Tschudi wird ermächtigt, die Abkommen über die Aktionen 11, 12, 25/1, 25/2, 50, 64b und 68 zu unterzeichnen und den Resolutionen über die Weiterführung der Arbeiten zuzustimmen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine entsprechende Vollmacht auszufertigen.

Protokollauszug an:

- EPD 10
- EDI 5
- JPD 3
- FZD 9
- EFK 2
- Fin. Del. 2
- EVD 10

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*SAMUZZI*

Der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften hat am 22. und 23. November 1971 eine Konferenz der zuständigen Minister aus den Mitgliedstaaten einberufen zur Unterzeichnung der Abkommen über die Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung sowie der Entwicklung der Wirtschaft. Obwohl es sich um eine Konferenz handelt, über die die Teilnahme der Schweiz zur Teilnahme an dieser Konferenz vorliegt und die formelle Einladung noch aussteht, erscheint es aus politischen Gründen geboten, über den Stand der Angelegenheit zu berichten und die Entsendung einer von Vertretern des Departements des Innern gebildeten schweizerischen Delegation an die Ministerkonferenz zu beantragen.

#### Vorgeschichte

Am 31. Oktober 1967 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Möglichkeit der Zusammenarbeit hauptsächlich auf folgenden Gebieten der wissenschaftlichen und technischen Forschung zu prüfen: Informatik

Fernmeldetechnik, neue Verkehrsmittel, Metallurgie, Umweltschutz, Meteorologie und Ozeanographie. Gleichzeitig sollte die Gruppe nach Mitteln und Wegen suchen, um auch andere europäische Länder die Beteiligung an der geplanten Zusammenarbeit zu erörtern.

AUSGETEILT

An den Bundesrat

EE. 777.11.8 - Ul/Ke/gst  
 Ministerkonferenz am 22./23. November 1971 in Brüssel für die Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST).  
Bestellung der schweizerischen Delegation.

Der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigt, auf den 22. und 23. November 1971 eine Konferenz der für die Technologie zuständigen Minister aus 19 europäischen Staaten nach Brüssel einzuberufen zur Unterzeichnung einer ersten Serie von Abkommen über Aktionen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung sowie zur Beschlussfassung über das weitere Vorgehen. Obwohl erst eine Anfrage über die Bereitschaft der Schweiz zur Teilnahme an dieser Konferenz vorliegt und die formelle Einladung noch aussteht, erscheint es aus zeitlichen Gründen geboten, über den Stand der Angelegenheit zu berichten und die Entsendung einer vom Vorsteher des Departements des Innern geleiteten schweizerischen Delegation an die Ministerkonferenz zu beantragen.

#### Vorgeschichte

Am 31. Oktober 1967 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Arbeitsgruppe beauftragt, die Möglichkeit der Zusammenarbeit namentlich auf folgenden Gebieten der wissenschaftlichen und technischen Forschung zu prüfen: Informatik

Fernmeldetechnik, neue Verkehrsmittel, Metallurgie, Umweltschutz, Meteorologie und Ozeanographie. Gleichzeitig sollte die Gruppe nach Mitteln und Wegen suchen, um auch andern europäischen Ländern die Mitwirkung an der geplanten Zusammenarbeit zu ermög-



lichen. Mit einem Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 4. November 1969, also vor zwei Jahren, sind dann 9 Länder zu einer solchen Mitwirkung eingeladen worden, nämlich die vier Beitrittskandidaten Grossbritannien, Dänemark, Norwegen und Irland, die drei neutralen EFTA-Länder Oesterreich, Schweden und die Schweiz sowie Portugal und Spanien.

Anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom 6./7. November 1969 haben alle EFTA-Mitglieder ihre Absicht bekundet, in individuellen Antworten auf die an sie gerichtete Einladung positiv zu reagieren. Die Schweiz erklärte sich in einem Schreiben des Vorstehers des Politischen Departements vom 12. November 1969 zur Mitwirkung bereit. Später sind auf eigenen Wunsch auch noch Finnland, Griechenland, Jugoslawien und die Türkei in diesen Kreis aufgenommen worden, der nun aus 19 europäischen Staaten besteht.

Für die Bearbeitung der sieben Forschungsgebiete wurden Expertengruppen aus verschiedenen Ländern eingesetzt mit dem Auftrag, die technischen Erfordernisse für die Durchführung der Projekte zu prüfen und die Modalitäten der gemeinsamen Durchführung festzulegen. Ferner ist auf Vorschlag der EG-Länder ein Ausschuss Hoher Beamter gebildet worden, der die Arbeiten der sieben Expertengruppen überwacht und die für die Verwirklichung der Projekte nötigen Abkommen zwischen den beteiligten Staaten und den EG vorbereitet.

#### Schweizerische Vorbereitungen

Im Antrag zum BRB vom 18. Februar 1970 über die Teilnahme der Schweiz an der Zusammenarbeit zwischen den EG und den europäischen Drittstaaten ist ausführlich über die geplante Mitwirkung der Schweiz in der COST berichtet worden. Gestützt auf diesen BRB organisierte das Volkswirtschaftsdepartement in Zusammenarbeit namentlich mit dem Departement des Innern eine sehr aktive Mitarbeit schweizerischer Fachleute in den Brüsseler Expertenkommissionen. Es sind zu diesem Zweck sieben Gruppen schweizerischer Sachverständiger gebildet worden, denen je ein koordinierender Sachverständiger vorsteht. Dank der bemerkenswerten Kooperationsbereitschaft der Industrie, der

- 3 -

Verwaltung und der Wissenschaft war unser Land an den zahlreichen Sitzungen der Sachverständigengruppen und ihrer Untergruppen in Brüssel stets vertreten und vermochte wertvolle Beiträge für die Vorbereitung der einzelnen Aktionen zu leisten. Ebenso spielt die Schweiz im Ausschuss Hoher Beamter und in den von diesem Ausschuss eingesetzten Arbeitsgruppen eine aktive Rolle. Jedenfalls besteht der Eindruck, dass es gelungen sei, auf dem Schauplatz der COST dem angestrebten Ideal einer gestaltenden Mitwirkung schon recht nahe zu kommen.

### Die einzelnen Aktionen

a) Aktionen, für welche Abkommensentwürfe vorliegen, die auch von der Schweiz unterzeichnet werden sollten.

- Aktion Nr. 11: Europäisches Datenübermittlungsnetz

Zur Vorbereitung eines ständigen operationellen Netzes für die Datenübermittlung sollen mehrere Datenverarbeitungszentren in Europa versuchsweise durch ein Pilotnetz miteinander verbunden werden. Nach zweijähriger Vorbereitungszeit wird dieses Netz drei Jahre lang zu erproben sein. Die Schweiz wird sich daran mit einem eigenen Zentrum in Zürich beteiligen.

- Aktion Nr. 25, Thema 1: Phasengesteuerte Gruppenstrahler

(für den Fernmeldeverkehr)

Die Schweiz beteiligt sich an dieser Aktion nicht mit eigenen Forschungen, sondern mit einem Finanzbeitrag, wodurch die schweizerische PTT Zugang zu den Forschungsergebnissen erlangt.

- Aktion Nr. 25, Thema 2: Antennen mit kleinen hauptkeulennahen Nebenmaxima

Auch hier beteiligt sich die Schweiz mit einem Finanzbeitrag.

- Aktion Nr. 50: Werkstoffe für Gasturbinen, erste Priorität

Es handelt sich um Untersuchungen über die Eigenschaften und das Verhalten der fortgeschrittensten Werkstoffe für Gasturbinen bei hohen Temperaturen. Die Kosten werden geteilt zwischen Bund und Industrie.

- Aktion Nr. 64 b: Mikroverunreinigungen des Wassers

Entwicklung von Methoden zur Bestimmung der organischen Substanzen im Wasser und ihrer Konzentration im Rahmen fester Nachweisgrenzen.

- Aktion Nr. 68: Behandlung von Abwasserschlämmen

Diese Aktion umfasst drei Phasen, nämlich Standardisierung der bestehenden Verfahren zur Klärschlammcharakterisierung, Verbesserung dieser Verfahren und Beurteilung kombinierter Schlamm-Müll-Verbrennungsanlagen. Die Teile 1 und 2 werden mit gemeinsamer Finanzierung durchgeführt; Teil 3 wird wahrscheinlich durch die drei Länder finanziert, welche über solche Verbrennungsanlagen verfügen (Schweden eine, Deutschland zwei, Schweiz drei Anlagen).

b) Aktionen, für welche Entwürfe vorliegen für Abkommen, denen die Schweiz nicht beitreten kann:

- Aktion 53: Werkstoffe für Meerwasserentsalzungsanlagen
- Aktion 61a: Erforschung des Verhaltens von SO<sub>2</sub> in der Atmosphäre
- Aktion 61c: Entschwefelung von Brennstoffen

c) Aktionen, die von der Ministerkonferenz durch Resolutionen gutgeheissen, aber ausserhalb der COST durchgeführt werden sollen:

- Aktion Nr. 25, Thema 4: Wellenabsorption durch Niederschläge

Die Forschungsarbeiten über dieses Thema sind im Rahmen der CEPT bereits in Angriff genommen worden.

- Aktion Nr. 33: Prospektivstudie über den Reiseverkehr zwischen grossen Agglomerationen

Diese Aktion soll auf Antrag einiger COST-Länder von der OECD in Zusammenarbeit mit der CEMT ausgeführt werden.

d) Aktionen, die von der Ministerkonferenz durch Resolutionen grundsätzlich gutgeheissen sind, aber wegen der vorgesehenen Errichtung neuer gemeinsamer Institutionen von unbefristeter Dauer den Abschluss konventioneller internationaler Abkommen erfordern, deren Text noch nicht erarbeitet ist:

- Aktion Nr. 12: Europäische Programmbibliothek

Schaffung einer europäischen Organisation für die objektive Information über Computer-Software.

- Aktion Nr. 70: Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage.

e) Später zu realisierende Aktionen

Neben den ins Blickfeld gerückten erwähnten Aktionen sind einige weitere Aktionen in Angriff genommen, aber von den Experten und vom Ausschuss Hoher Beamter noch nicht soweit bearbeitet worden,



dass sie bereits einer Ministerkonferenz unterbreitet werden könnten. Für einige dieser Aktionen (nämlich für die Nummern 20, 32, 56 und 72) sind jedoch bereits Vorstudien in Auftrag gegeben worden. In Frage stehen namentlich:

- Aktion Nr. 10: Systemkompatibilität (Forschungen über die operationelle Verbindung verschiedener Datenverarbeitungssysteme)
- Aktion Nr. 20: Prospektivstudie über künftige Dienstleistungen im Fernmeldewesen
- Aktion Nr. 30: Elektronische Verkehrshilfen auf Hauptverkehrsstrassen
- Aktion Nr. 32: Luftkissenfährschiff mit 1000 bis 2000 Tonnen Tragkraft
- Aktion Nr. 56: Supraleitende Werkstoffe
- Aktion Nr. 43: Errichtung eines ozeanographisch-meteorologischen Messnetzes in den europäischen Küstengewässern
- Aktion Nr. 72: Entwicklung und Vereinheitlichung meteorologischer Instrumente

#### Bedeutung der COST für die Schweiz

Die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung ist für unser Land von grosser integrationspolitischer Bedeutung. Im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen auf wirtschafts- und handelspolitischer Ebene ist es besonders wichtig, dass wir im Rahmen der COST unsere Absicht und unseren Willen unter Beweis stellen können, am schrittweisen europäischen Aufbau aktiv und konstruktiv mitzuarbeiten. Da wir gerade auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung wichtige Beiträge zu leisten imstande sind, konnten schon während der bisherigen Vorbereitungsarbeiten durch die intensive Beteiligung der schweizerischen Experten in den Fachgruppen und der schweizerischen Delegation im Ausschuss Hoher Beamter und weiterer Gremien wertvolle und enge Kontakte hergestellt werden.

Unabhängig vom Gesichtspunkt der Integration sind verschiedene COST-Aktionen auch an sich von erheblichem sachlichem Interesse. Diese Art der Zusammenarbeit ermöglicht eine bessere Ausnutzung der auch in Europa nur in beschränktem Ausmass zur Verfügung stehenden materiellen und namentlich der personellen Mittel. Die schweizerische Mitarbeit entspricht damit einem Gebot der industriellen Vernunft.

Schliesslich bieten die COST-Aktionen die Gelegenheit zur Erprobung unkonventioneller neuer Formen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es von Wichtigkeit, dass die Ministerkonferenz vom 22./23. November einen Prozess **einleitet**, von dem zu hoffen ist, dass er bisherige Hemmungen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zunehmend abbauen wird.

#### Aufgaben der schweizerischen Delegation

Die Aufgaben ergeben sich aus der Tagesordnung, für die ein erster Entwurf vorliegt (Beilage 1). Der Hauptzweck der Entsendung eines Mitgliedes des Bundesrates an die Ministerkonferenz besteht in der Unterzeichnung der Abkommen über die ersten sechs der genannten Aktionen (Nr. 11, 25/1, 25/2, 50, 64b und 68). Die Vorentwürfe der Abkommenstexte (Beilagen 2 bis 7) zeigen noch nicht den endgültigen Wortlaut, der erst an einer vor der Ministerkonferenz stattfindenden Tagung des Ausschusses Hoher Beamter festgelegt werden soll, doch enthalten sie auch in der vorliegenden Fassung schon die volle Substanz. Der schweizerische Vertreter kann diese Abkommen aber nur unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnen. Denn für ihr Inkrafttreten bedürfen sie der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Unter den weiteren Aufgaben der schweizerischen Delegation ist die Gutheissung einiger Resolutionen zu erwähnen. Bisher sind für zwei derselben Entwürfe ausgearbeitet worden, nämlich für die Aktionen 25/4 und 70 (Beilagen 8 und 9). Schliesslich haben die Minister ein neues Mandat für die Sachverständigen-Gruppen und den Ausschuss Hoher Beamter zu beschliessen. (Beilage 10). Gemäss diesem Mandat sind nun die Arbeiten für eine weitere Etappe in Angriff zu nehmen. Die von vielen Zweifeln umgebene COST wird also nicht auf die Ausführung der von den Ministern unterzeichneten Abkommen eingeschränkt. Vielmehr wird die Ministerkonferenz deutlich machen, dass die COST sich weiter entfalten soll, obwohl sie wegen des Fehlens internationaler institutioneller Grundlagen ein ungewohntes Wagnis bleibt.



- 7 -

Anschliessende Vorkehren

Die Textentwürfe der Abkommen sehen in einem Schlussartikel vor, dass die Unterzeichner dem Generalsekretär des EG-Rates den Zeitpunkt notifizieren, in welchem das betreffende Abkommen gemäss den einzelstaatlichen Vorschriften auf nationaler Ebene rechtskräftig wird. Auf internationaler Ebene würde dann das Abkommen - nach einer ersten Variante - 2 Monate nach Eingang der letzten Notifizierung in Kraft treten oder - nach einer andern Variante - 2 Monate nach Eingang derjenigen Notifizierung, mit welcher z.B. 60 % der Beiträge zur Finanzierung der Aktion erreicht werden.

Die Vorschriften unseres Landes verlangen für das Inkrafttreten auf nationaler Ebene die Genehmigung der Abkommen durch die Bundesversammlung. Demgegenüber können in verschiedenen andern Ländern die Abkommen mit der Unterzeichnung oder kurze Zeit danach ohne parlamentarische Ratifikation in Kraft treten. Es wäre deshalb für diese Länder schwer verständlich, wenn wegen der Langwierigkeit unseres Genehmigungsverfahrens die Inangriffnahme der Forschungsarbeiten verzögert würde. Unter diesen Umständen sollten die unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichneten Abkommen den eidg. Räten so rasch wie möglich vorgelegt und von diesen, bei Publikation einer Botschaft während der Wintersession 1971, schon in der Frühjahrsession 1972 genehmigt werden.

Abgesehen von den jetzt zu unterzeichnenden und zu ratifizierenden Abkommen werden in Zukunft weitere solche Abkommen über andere COST-Aktionen abzuschliessen sein. Dabei scheint in Brüssel die Meinung vorzuherrschen, dass keine neuen Ministerkonferenzen mehr einzuberufen und die Abkommen von Fall zu Fall durch die bevollmächtigten Vertreter der beteiligten Länder laufend zu unterzeichnen seien. Damit nicht jedes dieser Abkommen durch die eidg. Räte ratifiziert werden muss, dürfte es sich empfehlen, einen Bundesbeschluss in Vorschlag zu bringen, der den Bundesrat ermächtigt, die Abkommen über die weiteren COST-Aktionen abzuschliessen, wobei er aber finanzielle Bindungen nur insoweit eingehen dürfte, als ihm die Bundesversammlung zu diesem Zweck Verpflichtungskredite eröffnet. Ein solcher Bundesbeschluss unterläge dem fakultativen Referendum.

Finanzielle Auswirkungen

Eine exakte Berechnung der finanziellen Auswirkungen ist schon deshalb nicht möglich, weil noch nicht in allen Fällen bekannt ist, wieviele andere Länder sich an gewissen Aktionen beteiligen werden. Die nachstehende Uebersicht ist deshalb nur eine annähernde Schätzung. Sie schliesst diejenigen vier Aktionen mit ein, deren Ausführung durch Resolution zwar erst grundsätzlich gutgeheissen werden soll, dies aber auch von der Schweiz.

Nr.	Aktion	Dauer Jahre	Gesamt- kosten Mio Fr	Anteil CH Mio Fr	Anteil pro Jahr Mio Fr
11	Datenübermittlungsnetz	5	20,0	3,4	0,7
25/1	Gruppenstrahler	3	2,4 )	1,6	0,5
25/2	Antennen mit Nebenmaxima	3	1,8 )		
25/4	Wellenabsorbtion	4	12,0 )		
33	Reisendenverkehr	3	2,0	0,3	0,1
50	Werkstoffe Gasturbinen	3	33,2	1,9 Bund. 1,9 Ind.	0,6 0,6
64 b	Mikroverunreinigungen	3	14,0	0,9	0,3
68	Schlammbehandlung	3	8,0	1,0	0,3
12	Programmbibliothek, Einrichtung	3	14,0	0,5	0,2
70	Wetterzentrum, Einrichtung	5	80,0	2,5	0,5
Zusammen			187,4	14,0	3,8
davon Bund				12,1	3,2
Industrie				1,9	0,6

Im Entwurf für den Voranschlag 1972 ist unter der Rubrik 703.493.11 ein Zahlungskredit von 3 Mio. Fr. eingestellt worden, aus dem die Aufwendungen finanziert werden sollen, die dem Bund aus der schweizerischen Mitwirkung beim COST entstehen werden. Ueber diesen Kredit kann aber auch im Fall der Bewilligung erst nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage verfügt werden, d.h. nach der Ratifikation der fraglichen Abkommen oder nach dem Uebergang der Kompetenz zum Abschluss dieser Abkommen an den Bundesrat.

Nachtrag

Nach neuesten Informationen ist es nicht ausgeschlossen, dass auch die Aktion Nr. 12 abkommensreif gemacht werden kann. Sie bezweckt die Schaffung einer europäischen Programmbibliothek mit Hauptsitz in Ispra und unter Beteiligung des Computerzentrums in Manchester. An dieser Aktion ist die Schweiz wie die meisten europäischen Länder in hohem Grade interessiert. Für den Fall, dass der Ministerkonferenz ein bezüglicher Abkommensentwurf unterbreitet wird, sollte Herr Bundesrat Tschudi ermächtigt werden, auch dieses Abkommen zu unterzeichnen.

Hochschalter, V.H. Wirth, Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel.

Prof. Dr. U. Hochstrasser, Direktor der Abteilung für Wissenschaft und Forschung,

Richard Ulrich, wissenschaftlicher Assistent des BVD,

sowie über mehrere Berater aus der Bundesverwaltung und der Schweizerischen Mission bei den E.G. in Brüssel.

3. Herr Bundesrat Tschudi wird ersucht, die Abkommen über die Aktionen II, 12, 25/1, 25/2, 26, 42 und 43 zu unterzeichnen und den Resolutionen über die Weiterführung der Arbeiten zuzustimmen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine entsprechende Vollmacht vorzufertigen.

BILD. VOLKSWIRTSCHAFTSABTEILUNG

Billego

1. Vorentwurf der Tagesordnung für die Ministerkonferenz,
- 2-7. Vertragsentwürfe,
- 8-9. Beschlusstextentwürfe,
10. Entwurf der neuen Mandate für die Hochvertragsdelegationen und den Ausschuss hoher Berater,
11. Mittlerer Bericht der Arbeitsgruppe für Technologie, von 14.9.1971,
12. Zwischenbericht, von 29.10.1971.



- 10 -

Gestützt auf diese Erwägungen unterbreiten wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Vom vorstehenden Bericht wird Kenntnis genommen im Sinne von Weisungen an die schweizerische Delegation für die COST-Ministerkonferenz vom 22./23. November 1971 in Brüssel.
2. Herr Bundesrat Tschudi wird mit der Leitung der schweizerischen Delegation betraut. Ausserdem gehören der Delegation an die Herren:  
 Dr. F. Walthard, Basel, als Stellvertreter des Delegationschefs,  
 Botschafter P.H. Wurth, Chef der Schweizerischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel,  
 Prof. Dr. U. Hochstrasser, Direktor der Abteilung für Wissenschaft und Forschung,  
 Richard Ulrich, wissenschaftlicher Adjunkt GS EVD,  
 ein oder mehrere Berater aus der Zentralverwaltung und der Schweizerischen Mission bei den EG in Brüssel.
3. Herr Bundesrat Tschudi wird ermächtigt, die Abkommen über die Aktionen 11, 12, 25/1, 25/2, 50, 64b und 68 zu unterzeichnen und den Resolutionen über die Weiterführung der Arbeiten zuzustimmen.
4. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, eine entsprechende Vollmacht auszufertigen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen

- 1 Vorentwurf der Tagesordnung für die Ministerkonferenz,
- 2-7 Vertragstextentwürfe,
- 8-9 Resolutionstextentwürfe,
- 10 Entwurf der neuen Mandate für die Sachverständigengruppen und den Ausschuss Hoher Beamter,
- 11 Dritter Bericht der Arbeitsgruppe für Technologie, vom 14.9.1971,
- 12 Zwischenbericht, vom 29.10.1971.

3003 Bern, 16. November 1971

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

EE. 777.11.8 - U1/Ke/gst

Ministerkonferenz am 22./23. November 1971 in Brüssel für die Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST).

Bestellung der schweizerischen Delegation

960.2

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes  
vom 16. November 1971

Bei grundsätzlicher Zustimmung sehen wir uns angesichts der Tragweite des Geschäftes zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

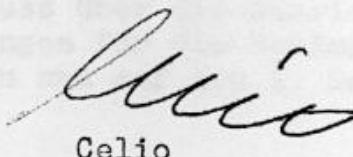
1. Wir verkennen die integrationspolitischen Aspekte dieser Zusammenarbeit nicht, halten aber dafür, dass auch allgemeine Prinzipien der innerstaatlichen Forschungspolitik berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl der für eine schweizerische Beteiligung in Betracht fallenden Projekte sollte sich daher u.a. von den Kriterien
  - vorhandenes wissenschaftliches und technologisches Potential,
  - Respektierung der zwischen Staat, öffentlichen Unternehmungen und Privatwirtschaft aufgeteilten Verantwortung
 leiten lassen. Unter diesem Gesichtspunkt müsste die Teilnahme an den Projekten 25/1, Gruppenstrahler, und 25/2, Antennen mit Nebenmaxima, ausgeschlossen werden, sind doch die PTT weder an einer aktiven Mitarbeit noch an einer finanziellen Beteiligung interessiert.
2. Verschiedene Projekte hängen direkt oder indirekt mit der Computer-Technologie zusammen. Da gegenwärtig auch andere Bestrebungen für eine vermehrte internationale Zusammenarbeit

- 2 -

im Gang sind, hätten wir es begrüsst, wenn vorgängig der Beteiligung an Einzelvorhaben die grundsätzlichen Aspekte der Rolle des Bundes auf diesem Gebiet geklärt worden wären. Wir können deshalb diesen Projekten nur unpräjudiziell zustimmen.

3. Der Antrag erwähnt auf S.8, dass im Voranschlag 1972 ein Zahlungskredit von 3 Millionen für die Finanzierung der COST-Projekte eingestellt worden sei. Dies trifft nicht zu, hindert aber selbstverständlich nicht, dass die aufgrund eines Bundesbeschlusses im nächsten Jahr fällig werdenden Zahlungen gegebenenfalls auf dem Nachtragskreditweg bewilligt werden müssten.
4. Bezüglich der Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation gehen wir von der Erwartung aus, dass von der Ermächtigung, zusätzlich "ein oder mehrere Beamte aus der Zentralverwaltung" beizuziehen, ein zurückhaltender Gebrauch gemacht wird.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



Celio

In die Gesetzesammlung

An die Kantone.

Protokollauszug an-

- (JA)

- RPK

- Fin. Del.

- EVD - 5 (95 3, 10 1, Weiter zur Vollzug)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:
